

## Bericht

### des Ausschusses für Verteidigung (6. Ausschuß)

als Untersuchungsausschuß gemäß Artikel 45 a Abs. 2 des Grundgesetzes über das Verfahren wegen der Äußerungen des Generalmajors Paul Herrmann am 13. August 1956 betr. Kriegsdienstverweigerer

Berichterstatter:  
Abgeordneter Dr. Becker (Hersfeld)

#### I.

Nach Artikel 45 a Abs. 2 GG hat der Ausschuß für Verteidigung auch die Rechte eines Untersuchungsausschusses. Auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder hat er die Pflicht, eine Angelegenheit zum Gegenstand seiner Untersuchung zu machen. Auf Antrag des Abg. Paul, der von sämtlichen der SPD angehörenden Mitgliedern des Ausschusses unterstützt wurde, beschloß der Ausschuß für Verteidigung in seiner 109. Sitzung vom 12. September 1956, die Äußerungen des Generalmajors Paul Herrmann, Befehlshaber im Wehrbereich IV (Rheinland-Pfalz—Hessen) betr. Kriegsdienstverweigerer in diesem Ausschuß zu untersuchen. Der Ausschuß hat zu diesem Zweck als Untersuchungsausschuß getagt.

In der Sitzung vom 14. Oktober 1956 ist der Zeuge **Paul Herrmann**, Mainz, uneidlich vernommen worden. Ein stenographisches Protokoll über die Vernehmung ist geführt. Es umfaßt 22 Seiten. In der 119. Sitzung vom 14. November 1956 sind dann die Zeugen

- a) Dr. Manfred Richter, Korrespondent, Landau (Pfalz),
- b) Dr. Hans Rahm, Leiter des Landesbüros Frankfurt der Deutschen Presse-Agentur, Frankfurt (Main),
- c) Hans Ostermeier, Redakteur, Landau (Pfalz),
- d) Heinz Sturm, Journalist, Landau (Pfalz),
- e) Peter Seehaus, Journalist, Worms,

vernommen worden. Ein stenographisches Protokoll über diese Vernehmungen (59 Seiten) liegt vor. Auf Grund der Sachlage hat der Ausschuß beschlossen, von einer Vernehmung der Zeugen abzusehen und keine weiteren Beweise zu erheben.

#### II.

Bei Feststellung des **Tatbestandes** kommt es auf folgende sechs Punkte in den Aussagen des Zeugen Herrmann an, wobei zunächst von der Darstellung des Zeugen **Dr. Richter** ausgegangen wird.

1. „Da fragen Sie mich? Selbstverständlich habe ich als alter Berufssoldat kein Verständnis für Kriegsdienstverweigerer.“
2. „Meiner Meinung nach sind Kriegsdienstverweigerer Kommunisten oder Feiglinge.“
3. „Man soll die Wehrdienstwilligen in eine schöne Uniform stecken und die anderen, die Wehrdienstgegner, in eine Uniform mit Zebrastrreifen . . . .“
4. Hat der Zeuge Herrmann die Äußerung zu 2. und 3. als eigene Meinung oder als Zitat gesagt?
5. Hat er um Vertraulichkeit gebeten, und zwar für die Äußerungen zu 1., zu 2. und zu 3.?
6. Hat er sich mit dem, was er zitiert hat, identifiziert oder hat er sich davon distanziert?

#### Zu 1.

In seiner Aussage (die nach Konzept gemacht ist) behauptet der Zeuge Herrmann, gesagt zu haben:

- a) „Wie ich persönlich als Berufssoldat mit 31 Dienstjahren dazu stehe, wird Ihnen verständlich sein.“
- b) „Aber ich achte die Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen.“

In der offensichtlich auf Veranlassung des Zeugen Herrmann durchgegebenen Berichtigung — dpa-Meldung 168 vom 13. August 1956 um 22.10 Uhr — wird vorstehende Angabe zu a) und b) wiederholt.

In der **Erklärung des Verteidigungsministeriums** in der Pressekonferenz vom 15. August 1956, die offensichtlich auf den Bericht des Zeugen Herrmann zurückgeht, wird zu a) und b) die gleiche Version gegeben.

Hiernach ist am 13. August abends, am 15. August vor der Pressekonferenz und in der Vernehmung des Zeugen Herrmann vom 24. Oktober 1956 (nicht in freier Rede, sondern nach Konzept) zu 1. a) und b) je eine übereinstimmende Äußerung vorhanden, die aber alle auf die gleiche Quelle, nämlich den Zeugen Herrmann zurückgehen.

Nach der Aussage des Zeugen Dr. Richter zu 1. ist gesagt worden: „Da fragen Sie mich? Selbstverständlich habe ich als alter Berufssoldat kein Verständnis für Kriegsdienstverweigerer.“ Der Zeuge Dr. Richter sagt also von einer Äußerung zu 1. b) nichts.

Der Zeuge **Dr. Rahm** kann hierzu nichts wissen.

Der Zeuge **Ostermeier** sagt zu 1. a):

„Da fragen Sie mich? Das sollten Sie eigentlich nicht tun. Ganz klar, daß sie nicht meine Freunde sind und ich nichts von ihnen wissen will.“ Von 1. b) weiß der Zeuge Ostermeier (er ist zweimal gehört) nichts.

Der Zeuge **Sturm** gibt folgenden Wortlaut wieder:

Zu a): „Ja, wenn Sie mich als Offizier fragen, so habe ich natürlich kein Verständnis dafür. Jedenfalls sind die Kriegsdienstgegner nicht meine Freunde.“

Der Zeuge **Sturm** betont, daß er den Wortlaut sinngemäß wiedergebe, soweit er ihn noch in Erinnerung habe. Zu 1. b) vermag auch dieser Zeuge nichts auszusagen.

Der Zeuge **Seehaus**, der ja auch gar nicht in Gernersheim zugegen war, kann zu 1. a) und b) nichts sagen.

Daraus ergibt sich folgende **Schlussfolgerung**:

Die Äußerung zu 1. a) ist zweifellos in dem Sinne gefallen, daß der Zeuge Herrmann erklärt hat, die Kriegsdienstverweigerer seien seine Freunde nicht und daß er von ihnen nichts wissen wolle. Die Äußerung zu 1. b) ist von keinem der Zeugen, weder von dem Zeugen Dr. Richter, noch von den Zeugen Ostermeier und Sturm bestätigt. Die letztgenannten Zeugen haben sich in sofortiger Erkenntnis der Tragweite, welche die Äußerung des Generalmajors Herrmann haben könnte, über diese Tragweite ausgelassen; ihre Aussagen nach dieser Richtung hin sind unzweideutig. Wenn beide, und ebenso Dr. Richter, diese Erklärung zu 1. b) nicht gehört haben, gleichwohl aber alles andere genau gehört haben, so muß schon daraus der Schluß gezogen werden, daß der Zeuge Herrmann zwar glaubt, eine Äußerung zu 1. b) getan zu haben, daß er sie aber objektiv am 13. August nicht abgegeben hat.

### Zu 2 und 3.

Hier ist folgendes festzustellen:

Daß beide Sätze vom Zeugen Herrmann ausgesprochen sind, ist klar und bei allen Zeugen unstreitig. Daß Satz 3 als Zitat erklärt ist, ist bei allen Zeugen ebenfalls unstreitig.

Zu 2. nimmt nur, in Abweichung von den anderen Zeugen, Dr. Richter eine abweichende Stellung ein. Er erklärt, daß die Äußerung zu 2. so ausgesprochen sei, daß sie als eigene Meinung des Zeugen Herrmann zum Ausdruck gekommen sei, nicht als Zitat.

Angesichts der abweichenden Äußerungen der übrigen Zeugen geht der Ausschuß davon aus, daß sich der Zeuge Dr. Richter hier geirrt hat.

Jedenfalls kann seine abweichende Stellungnahme die Feststellung nicht hindern, daß sowohl die Äußerung zu 2. wie auch die Äußerung zu 3. vom Zeugen Herrmann als Zitat gedacht war.

### Zu 4.

Diese Frage ist unter 3. mitbeantwortet.

### Zu 5.

Zur Frage, ob der Zeuge Herrmann für das, was nach 1., 2. und 3. als von ihm ausgesprochen anzusehen ist, um Vertraulichkeit gebeten hat, wird folgendes festgestellt.

Der Zeuge **Ostermeier** sagt, der Zeuge Herrmann habe erklärt: „Ich darf Sie also um entsprechende Behandlung bitten.“ Diese Äußerung läßt den Schluß zu, als wenn alles, was über Kriegsdienstverweigerung gesagt sei, vertraulich gemeint gewesen wäre. Derselbe Zeuge Ostermeier sagt aber, nur im Zusammenhang mit seiner Feststellung, daß der Zeuge Herrmann die Äußerung zu 2. und 3. lediglich zitiert habe, habe er „uns um vertrauliche Behandlung“ gebeten, was nun den Schluß zuläßt, als wenn lediglich die auch in der Formulierung sehr scharfen Zitate zu 2. und 3. hätten vertraulich behandelt werden sollen. Auch sagt der Zeuge Ostermeier über die Besprechung der drei Journalisten nach dem Interview, daß es nicht die eigene Meinung des Zeugen Herrmann gewesen sei „und im übrigen haben wir vertrauliche Behandlung zugesagt“. Auch hier ist die vertrauliche Behandlung also nur auf Zitate, d. h. die Sätze zu 2. und 3., bezogen.

Der Zeuge **Sturm** sagt, daß er die Bitte Herrmanns um Vertraulichkeit auf sämtliche Ausführungen über die Kriegsdienstverweigerung bezogen habe. Der Zeuge Sturm sagt dann noch, daß er — im Sinne der vom Zeugen Ostermeier auch berichteten Besprechung der drei Journalisten nach Weggang des Zeugen Herrmann — entschlossen gewesen sei, über diese ganze Frage der Kriegsdienstverweigerung nichts zu bringen.

Nach der Darstellung des Zeugen Herrmann selbst will er gesagt haben, daß er sich mit den von ihm zitierten Äußerungen — also mit den Äußerungen zu 2. und 3. — nicht identifiziere, daß diese Äußerungen nicht zur Veröffentlichung geeignet seien und daß er bitte, davon Abstand zu nehmen. Der Zeuge Herrmann bezieht also die Bitte um Vertraulichkeit selbst nicht auf die Äußerung zu 1.

Der Zeuge Dr. Richter schaltet die Bitte des Zeugen Herrmann um Vertraulichkeit zwischen die Äußerung 2. und 3. und legt sie so aus, als wenn sie sich nur auf die nach der Bitte um Vertraulichkeit abgegebene Erklärung zu 3. beziehen sollte. Der Ausschuß unterstellt, daß der Zeuge Herrmann in der Eile — die Schnelligkeit des Vorganges wird von allen Zeugen bestätigt — die Bitte um Vertraulichkeit, die er wahrscheinlich vor der Äußerung zu 2. aussprach, oder wenn zwischen 2. und 3. geschehen, dann auf 2. und 3. bezogen wissen wollte, nicht so präzise ausgedrückt hat. Jedenfalls ergeben die Besprechungen der Zeugen Ostermeier und Sturm nach dem Interview, daß die Bitte des Zeugen Herrmann um Vertraulichkeit sich auf 2. und 3. bezogen hat. Der Ausschuß kommt also hier zu dem Ergebnis, daß für die Äußerungen zu 2. und 3. um Vertraulichkeit gebeten wurde. Daß hinsichtlich 1. auch um Vertraulichkeit gebeten wurde, behauptet der Zeuge Herrmann in seinen Ausführungen selbst nicht.

#### Zu 6.

Zu der Frage, ob sich der Zeuge Herrmann mit den Ausführungen zu 2. und 3. identifiziert hat oder nicht, liegen mehrere Äußerungen vor:

- a) Der Zeuge **Herrmann** behauptet, er habe ausdrücklich erklärt, sich mit diesen von ihm zitierten Äußerungen, also mit 2. und 3., nicht identifizieren zu wollen.
- b) Der Zeuge **Sturm** erklärt, daß sich der Zeuge Herrmann von diesen Zitaten nicht abgesetzt habe, daß er nicht zum Ausdruck gebracht habe, anderer Meinung zu sein, daß er andererseits auch nicht erklärt habe, ob er derselben Meinung sei; das letztere habe er offengelassen.
- c) Der Zeuge **Dr. Rahm** gibt die telefonische Auskunft des Zeugen Herrmann wie folgt wieder:  
„Ich habe eine Äußerung getan, die habe ich vertraulich — nicht zur Veröffentlichung — gegeben. Ich habe den Journalisten meinen Standpunkt erklären wollen, indem ich ein Zitat brachte.“

Dr. Rahm sagt auf Befragen, der Zeuge Herrmann habe gesagt: „Es ist ganz anders gewesen. Diese Meldung ist ganz falsch. Ich habe den

Journalisten, um einen Standpunkt klarzumachen, ein Zitat gesagt.“

- d) Der Zeuge **Ostermeier** sagt, daß der Zeuge Herrmann zum Schluß gesagt habe: „... und im übrigen sagte ich Ihnen ja schon, es ist die und die Meinung, nicht meine eigene Meinung, es hat also, so glaube ich wenigstens, nichts in der Öffentlichkeit zu tun. Ich darf Sie also um entsprechende Behandlung bitten.“

Der Zeuge Ostermeier hat nach seiner Aussage bei der Besprechung der drei Journalisten unter sich nach Fortgang des Zeugen Herrmann gesagt: „Wir haben es ja nun gehört. Es war nicht die Meinung von ihm. Er hat zitiert, es hat uns um vertrauliche Behandlung gebeten, verfahren wir also danach...“

Der Ausschuß stellt hierzu fest:

Der Zeuge Herrmann hat die unbestrittene Äußerung zu 1. getan. Die Vertraulichkeit ist für 1. nicht festgelegt. Der Zeuge Herrmann hat dann zwei Zitate angeführt, deren objektiver Inhalt und deren Formulierung die zu 1. getane Äußerung nicht desavouiert, sondern noch überspitzt wiedergibt. Für die Würdigung dieser Äußerung gibt es seine eigene Erklärung und dann die zuvor zitierten Äußerungen der Zeugen Ostermeier, Dr. Rahm und Seehaus. Angesichts dieser widersprechenden Angaben kann nur festgestellt werden, daß für die Tatsache, ob sich der Zeuge Herrmann von diesen zitierten Äußerungen abgesetzt hat oder nicht, kein Beweis erbracht ist. Es liegt insofern ein non liquet vor, d. h. es kann insoweit keine eindeutige Feststellung getroffen werden.

Fest steht aber andererseits, daß der Zeuge Herrmann auch für diese beiden Zitate ausdrücklich um Vertraulichkeit gebeten hat. Damit ist gesagt, daß er sie in jedem Falle nur als Teil eines vertraulichen Gesprächs gewertet wissen wollte.

Der Ausschuß stellt daher folgendes fest:

- a) Die Äußerungen zu 1., 2. und 3. sind gefallen;
- b) die Äußerungen zu 2. und 3. sind vertraulich gemeint gewesen;
- c) dafür, ob der Zeuge Herrmann den Inhalt dieser Zitate zur Unterstützung seiner Meinung herangezogen oder ob er sich von ihnen distanziert hat, ist eine sichere Feststellung nicht möglich.

Bonn, den 5. Dezember 1956

#### Der Ausschuß für Verteidigung

**Dr. Jaeger**  
Vorsitzender

**Dr. Becker (Hersfeld)**  
Berichterstatter